

beeinträchtigt oder völlig beseitigt sein. Bei jugendlichen Personen kann sie nur von einem bestimmten Alter an vorliegen.²

Nach der Definition kann schließlich nur der Mensch Subjekt des Verbrechens sein, der eine durch die Strafgesetze der Deutschen Demokratischen Republik für strafbar erklärte Handlung begangen und damit den Tatbestand einer Strafrechtsnorm verwirklicht hat. Einen Verbrecher „an sich“, ohne Bezug auf ganz bestimmte verbrecherische Handlungen, gibt es nicht.

2. Der Einfluß der Persönlichkeit auf das Verbrechen

Der Mensch, der ein Verbrechen begeht, bezieht mit diesem Handeln mehr oder minder bewußt — in den meisten Fällen unbewußt — eine klassenbedingte Position und ist in dieser Position selbst das Produkt einer bestimmten Situation des Klassenkampfes.

Die gegenwärtige Entwicklungsetappe der volksdemokratischen Ordnung in der Deutschen Demokratischen Republik ist durch den Kampf für den Aufbau der sozialistischen Gesellschaft und andererseits durch den Kampf gegen die verbrecherischen Restaurationsversuche der gestürzten Monopolisten und Junker gekennzeichnet. Die volksdemokratische Staatsmacht hat daher nicht nur die Aufgabe, die konterrevolutionären Kräfte zu unterdrücken, sondern sie muß auch die Massen des Volkes für den Aufbau des Sozialismus gewinnen und sie zugleich vom Einfluß der bürgerlichen Ideologie lösen. Diese spezifische, durch die Spaltung Deutschlands weitgehend beeinflusste Klassenkampfsituation tritt auch in den verbrecherischen Handlungen in Erscheinung. Der Entschluß einzelner Menschen, Verbrechen zu begehen, ist in letzter Instanz nicht durch deren individuelle Eigenheiten und Konflikte bedingt, sondern ist vor allem ein Produkt der von ihnen innerhalb der Klassenauseinandersetzung bewußt oder unbewußt eingenommenen Position.

Diese Position kann unter den komplizierten Bedingungen des Klassenkampfes beim Übergang zum Sozialismus im allgemeinen und in der Situation der Spaltung Deutschlands im besonderen sehr unterschiedlich sein. Daher ist die einfache, in der Praxis noch recht häufig anzutreffende Differenzierung der Verbrechenssubjekte in geschworene

² vgl. weiter unten, S. 396 ff.